



Amtsgericht Halle (Westf.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 06.03.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 21, Lange Str. 46, 33790 Halle (Westf.)**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Halle, Blatt 7341,
BV lfd. Nr. 1**

150/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Halle, Flur 8, Flurstück 2902, Gebäude- und Freifläche, Hartmanns Wäldchen 9, Größe: 488 m² verbunden mit dem Sondereigentum an Garage Nr. 4, laut Aufteilungsplan, beschränkt durch Sondereigentum an den anderen Anteilen (Blätter 7336 bis 7343, außer diesem Blatt).

Gemäß Bewilligung vom 08. Juni 2001 (UR-Nr. 259/01, Notar Jöstingmeier, Halle (Westf.)) eingetragen am 18. Juli 2001.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten der Sachverständigen handelt es sich um eine Flachdachgarage mit Stahlschwingtor einer Garagenanlage mit insgesamt 3 Garagen.

Lage: Hartmanns Wäldchen 9, 33790 Halle (Westf.)

Baujahr: 1972

Nutzfläche: ca. 15 qm

Es ist weder Licht noch eine Steckdose vorhanden.

Die Außenwand an der Garagenrückwand weist Ausblühungen und Algenbildung auf.

Der Wandanschluss von der Betondecke der Garagen zu der Fassade des Wohnhauses muss abgedichtet werden.

Die Garage wird von der Wohngemeinschaft als gemeinschaftliche Fahrradgarage genutzt.

Lt Auskunft des Zwangsverwalters existiert kein Mietvertrag und es wird auch keine Miete entrichtet. Das mtl. Hausgeld beträgt 10,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.01.2025 eingetragen worden.

Der Zwangsverwaltungsvermerk ist bereits am 18.09.2019 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 09.05.2025 auf

6.200,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.